

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND KRAUTHEIM-MULFINGEN-DÖRZBACH

BEGRÜNDUNG ZUR 8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Hohenlohekreis
Stand: 11. Juni 2012



Inhalt

Allgemeines	3
Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
Rechtskräftiger Flächennutzungsplan	3
Planungsgebiet	3
Verfahrensvermerke	5
Beschreibung der Änderungen im Detail	6
Inhalte der 8. Änderung im Überblick - Teilflächennutzungsplan Windkraft	6
Windkraft	7
Allgemeines	7
Aktuelle Situation	7
Regelwerk der Windstandortanalyse	8
Ausschlusskriterien/ Tabubereiche	8
Ergebnis der Windstandortanalyse	10
Begründung für die Abweichung Regelwerk Mulfingen	11
Ausweisung von sechs Konzentrationszonen für Windkraftanlagen	12
Artenschutzrechtliche Belange	19
Denkmalpflege	19
Abwägung und Begründung	20
Gewähltes Abstandsszenario	20
Eingriffsregelung	20
Abwägung und Begründung zu den Einzelanlagen	21
Abwägung und Begründung zu den Konzentrationszonen	21
Kartenwerk	22
Flächennutzungsplan im Maßstab 1: 15.000	22
Karten der Standortanalyse	22

Allgemeines

Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Am 11.06.2012 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans waren die geänderten Bedingungen für die Windenergienutzung. Deswegen möchte der Gemeindeverwaltungsverband Krautheim-Mulfingen-Dörzbach seinen Flächennutzungsplan aktualisieren und sein Plangebiet nach aktuellen Kriterien hinsichtlich der Windenergienutzung untersuchen lassen. Im Ergebnis sollen Konzentrationzonen identifiziert und im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Rechtskräftiger Flächennutzungsplan

- „1. Fortschreibung“ zum Flächennutzungsplan - Ergänzt am 19. Juli 1985
- „2. Fortschreibung“ zum Flächennutzungsplan - Ergänzt am 20. März 1992
- „3. Fortschreibung“ zum Flächennutzungsplan - Ergänzt am 20. März 1992
- „4. Fortschreibung“ zum Flächennutzungsplan - Ergänzt am 07. August 2001
- „5. Fortschreibung“ zum Flächennutzungsplan - Ergänzt am 31. Januar 2003, 23. Juni 2005, 04. April und 22. Mai 2006
- „6. Fortschreibung“ zum Flächennutzungsplan - Ergänzt am 05. Mai 2004
- „7. Fortschreibung“ zum Flächennutzungsplan - Ergänzt am 02. November 2011

Planungsgebiet

Das Planungsgebiet umfasst die Gemarkungen der im Gemeindeverwaltungsverband zusammengeschlossenen Kommunen Krautheim, Mulfingen und Dörzbach:

Stadt Krautheim mit den 8 Stadtteilen

Altkrautheim	Gommersdorf
Neunstetten	Unterginsbach
Klepsau	Oberginsbach
Horrenbach	Oberndorf

Gemeinde Mulfingen mit den 7 Ortsteilen

Ailringen	Buchenbach
Eberbach	Hollenbach
Jagstberg	Simprechtshausen
Zaisenhausen	

Gemeinde Dörzbach mit den 3 Ortsteilen

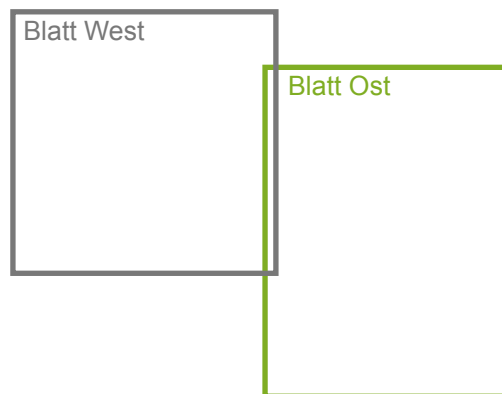
Hohebach	Laibach
Meßbach	

Das Plangebiet grenzt an die Nachbargemeinden Künzelsau, Ingelfingen und Schöntal (alle Hohenlohekreis), Schrozberg, Blaufelden, Langenburg (alle Schwäbisch Hall) Niederstetten, Bad Mergentheim, Assamstadt und Boxberg (alle Main-Tauber-Kreis) sowie Ravenstein (Neckar-Odenwald-Kreis).

Planwerk und Plangrundlage

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus den folgenden Blättern mit Legende im Maßstab 1:15.000.

- Blatt West
- Blatt Ost



Als Kartengrundlage dienen die Daten der 'Automatisierten Liegenschaftskarte' (ALK) des Landesvermessungsamtes Baden-Württemberg. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigelegt.

Verfahrensvermerke

Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB

beschlossen

am: 11.06.2012

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB

am:

Vorgezogene Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Offenlegung (Darlegung)

vom: bis:

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

mit Schreiben

vom:

Planentwurfsbeschluss des Gemeinderverwaltungsverbandes

am:

Auslegungsbeschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes

am:

Bekanntmachung der Auslegung gemäß §3(2)2 BauGB

am:

Bürgerbeteiligung (Auslegung) gemäß §3(2)1 BauGB

vom: bis:

Feststellungsbeschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes

am:

Genehmigt gemäß § 6 (1) BauGB vom Landratsamt Hohelohekreis

mit Bescheid

vom:

Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht gemäß § 6 (5) BauGB

am:

Beschreibung der Änderungen im Detail

Inhalte der 8. Änderung im Überblick - Teilflächennutzungsplan Windkraft

Folgende Liste gibt eine Übersicht über die Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Krautheim-Mulfingen-Dörzbach:

Nr.	Gemarkung
8/1	Eberbach
8/2	Hohebach, Seidelklingen
8/3	Oberginsbach
8/4	Neunstetten, Oberndorf
8/5	Dörzbach - Birkenhöfe
8/6	Horrenbach, Klepsau, Laibach
8/7	Ailringen

Windkraft

Allgemeines

Schon seit Anfang der 90er Jahre konnte die Windenergienutzung einen stetigen Zuwachs für sich verbuchen, was durch die Novellierung des Baugesetzbuches 1998 verstärkt wurde, da nun Windenergieanlagen im Außenbereich einen Privilegierungscharakter erhielten.

Die Windenergie ist im Vergleich zu anderen Formen der Erneuerbaren Energien extrem ertragreich, wirtschaftlich und beansprucht dabei nur eine sehr geringe Fläche. Abgesehen von der Fundamentfläche kann das gesamte Gebiet um Windkraftanlagen weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Ganz entscheidend spielt bei der Windkraft die Standortwahl die entscheidende Rolle- der Stromertrag steigt mit der dritten Potenz zur Windgeschwindigkeit, d.h. doppelte Windgeschwindigkeit liefert 8-fache Energie, dreifache Windgeschwindigkeit 27-fache Energie. Diese Fakten machen deutlich, welch großes Gewicht einem windhöffigen Standort zukommt. Allerdings dürfen auch Immissionschutzrechtliche sowie natur- und landschaftsschutzfachliche Belange nicht vernachlässigt werden.

Aktuelle Situation

Die Änderung des Landesplanungsgesetzes Baden Württemberg und die Veröffentlichung des Windenergieerlasses Baden Württemberg zielen ebenfalls auf eine starke Rolle der Windenergie in der angestrebten Energiewende hin. Zum Januar 2013 wird den Städten und Gemeinden eine große Bedeutung bei der Steuerung von Windenergieanlagen zukommen, so dass die bisherige Vormachtstellung der Regionalplanung aufgebrochen und die Planung der Windenergie auf die Regionalplanung und die Kommunalplanung gestützt wird.

Um dem Schreckensszenario einer verspargelten Landschaft zu entkommen, besitzen die Kommunen die Möglichkeit aktiv im Sinne des § 5 BauGB i.V.m. § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich zu steuern. Über die positive Ausweisung von Standorten im Flächennutzungsplan wird eine Ausschlusswirkung außerhalb dieser Gebiete erreicht. Voraussetzung dafür ist ein schlüssiges Gesamtkonzept über das komplette Gebiet mit dem Ziel, die sinnvollsten und verträglichsten Standorte zu ermitteln.

Der Gemeindeverwaltungsverband stellt sich seiner Verantwortung und möchte durch ein schlüssiges Gesamtkonzept verträgliche und wirtschaftlich sinnvolle Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in seinem Flächennutzungsplan darstellen, um der Windenergie im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands substantiell Raum zu schaffen.

Regelwerk der Windstandortanalyse

Um den sehr vielfältigen Ansprüchen der beteiligten Kommunen gerecht zu werden, wurde ein gemeinsames Regelwerk entwickelt, nach dem potentielle Flächen für die Nutzung der Windenergie identifiziert werden können. Dabei wurden die Kriterien thematisch angeordnet und wie folgt festgelegt:

Ausschlusskriterien/ Tabubereiche

Nutzungsrestriktionen

Krautheim und Dörzbach

700m Abstand zu

- Siedlungen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen bestehend und geplant)
- Campingplätze/Wochenend-, Ferienhausgebiete

500m Abstand zu

- Siedlungen (zu Wohnbauflächen im Außenbereich, zu Aussiedlerhöfe und Wohnplätzen)

Mulfingen

1000m Abstand zu

- Siedlungen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen bestehend und geplant, zu Wohnbauflächen im Außenbereich, zu Aussiedlerhöfe und Wohnplätzen)
- Campingplätzen/Wochenend-, Ferienhausgebieten

Krautheim, Mulfingen und Dörzbach

250m Abstand zu

- Gewerbegebieten (bestehend und geplant)

200m Abstand zu

- Wald mit ökologischen Schutzfunktionen (Bann- und Schonwald)

50 m zu

- Fließgewässer 1. Ordnung

10m zu

- Fließgewässer 2. Ordnung

Flächenfreihaltung

- Industriegebieten (bestehend und geplant)
- Grünflächen ohne Schutzansprüche (allg. Grünflächen, Erholungsfunktionsflächen und Freizeitanlagen (z.B. Sportplätze))
- Sondergebiete bzw. sonstige Nutzungen ohne Schutzanspruch (Schießplatz, Holzlagerplatz, Golfplatz)

Naturschutzbelange

200m Abstand zu

- Naturschutzgebiete

Flächenfreihaltung

- Flächenhafte Naturdenkmale
- §32 (NatSchG) Biotop (Offenlandbiotop)
- Wasserschutzgebiete Zone I
- Überschwemmungsgebiete

Erholung und Kulturgüter

Flächenfreihaltung

- Vorranggebiet für Erholung und Freizeit (Regionalplan)

Einzelfallprüfung

- Regionalbedeutsame Kulturdenkmale
(Judenfriedhöfe, St. Anna Kapelle, Schloß Laibach, Burg Krautheim)

Versorgung und Infrastruktur

200m Abstand zu

- Freileitungen, Umspannstationen

100m Abstand zu

- Bundesautobahnen

40m Abstand zu

- Bundes-, Landesstraße

30 Abstand zu

- Kreisstraßen

Militärische Belange

- 8,5 km Abstand zur Radaranlage Lauda Königshofen
- 0,5 km harte Ausschlusszone beidseitig der Tiefflugtrasse der Heeresflieger Niederstetten. Auf die Darstellung der Tiefflugtrasse in den Themenkarten der Windstandortanalyse wird aus Gründen der militärischen Sicherheit verzichtet.
- Richtfunktrasse wird dargestellt

Planerische Ausschlusskriterien

- Ausschließliche Berücksichtigung von Flächen, mit einer Mindestwindgeschwindigkeit von 5,5 m/s in 140m über Grund. Bezug Windatlas Baden Württemberg des TÜV Süd (Datenstand März 2011)

Mindestflächengröße

- In der Ergebnisdarstellung wurden ausschließlich Flächen ab einer Größe von 30 ha berücksichtigt, um dem Ziel der Ausweisung von Konzentrationszonen zu entsprechen. Auf kleineren Flächen könnte nur eine Anlage entstehen, was eine Verspargelung der Landschaft nach sich ziehen würde.

Rückstellkriterien

Landschaftsschutzgebiete - Keine Berücksichtigung

EU- Vogelschutzgebiete - Einzelfallprüfung

FFH- Gebiete - Einzelfallprüfung

Brutplätze/ Habitate streng geschützter Vogel- und Fledermausarten- Flächenfreihaltung

Wasserschutzgebiet Zone II - Keine Berücksichtigung

Kultur- und Bodendenkmale - Keine Berücksichtigung

Modellflugplatz Wendischenhof - Keine Berücksichtigung

Flurbereinigung Flächenfreihaltung - Ausnahme Gemeindewald

Ergebnis der Windstandortanalyse

Aufgrund der Fülle der zu berücksichtigenden Restriktionen erscheint es sinnvoll, diese nach Themen aufgeteilt in verschiedenen Einzelkarten darzustellen. In einer Ergebniskarte wurden dann alle Einzelkarten zusammengeführt, die im Anhang enthalten sind.

- Karte - Nutzungsrestriktionen
Hier sind alle Abstände zu Siedlungseinrichtungen, Flüssen und Grünflächen dargestellt.
- Karte - Naturschutzbelange
In dieser Karten finden alle Naturschutzbelange Berücksichtigung
- Karte - Infrastruktur
Die Abstände zu allen Infrastruktureinrichtungen (Straßen, Eisenbahntrassen, Richtfunktrassen und Freileitungen) sind in dieser Themenkarte dargestellt.
- Karte - Ergebnis
In der Ergebniskarte wurden alle Themenkarten übereinandergelegt und mit der erforderlichen Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s in 140m ü.Grund verschnitten, so dass als Ergebnis nur die windhöfigen Flächen übrig bleiben, für die nach obigem Regelwerk keine Restriktionen greifen.

Nachdem das Plangebiet nach obigem Regelwerk mit Hilfe eines geografischen Informationssystems (GIS) untersucht wurde, konnten mehrere Ergebnisflächen gewonnen werden, die sich für die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan eignen. Unter Mitarbeit der Gemeinderäte wurden schließlich die Abgrenzungen der Konzentrationszonen festgelegt, die im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden sollen. Die konkrete Abgrenzung der einzelnen Konzentrationszonen orientiert sich sehr stark an den Ergebnisflächen, wurde aber aus Gründen der Windhöfigkeit und des Zuschnitts der Zone gegebenenfalls angepasst.

Begründung für die Abweichung Regelwerk Mulfingen

Schon bei den ersten Abstimmungsgesprächen zur Entwicklung eines gemeinsamen Regelwerks bestanden Schwierigkeiten zur Festlegung eines einheitlichen Siedlungsabstands zu den Konzentrationszonen für Windkraftanlagen. Bei den Gemeinderatssitzungen, die im April und Mai diesen Jahres in den Gemeinden stattfanden, trat dann eine grundlegend unterschiedliche Stimmung in der Bevölkerung deutlich zu Tage. Während in Krautheim und Dörzbach eine grundsätzliche Übereinstimmung mit den gewählten Siedlungsabständen von 700m bzw. 500m bestand, wurde in Mulfingen mehrfach der Wunsch eines einheitlichen Abstands geäußert. Diese Aussagen wurden dann auch später in den Ortschaftsratsitzungen erneut hervorgebracht. Der Abstand von Windkraftstandorten zur Wohnbebauung sollte unbedingt einheitlich gewählt werden, d.h. es soll kein Unterschied zu Siedlungen bzw. Wohnplätzen im Außenbereich gemacht werden. Andernfalls würde dies als Ungleichbehandlung empfunden werden.

Wegen der Dimension künftiger Windkraftanlagen und der zu erwartenden Immissionen (Geräusche, Schattenwurf, sog. Disco-Effekt etc.) erachtet der Gemeinderat von Mulfingen einen Abstand von 700 m bzw. 500 m für zu gering. Ein ausreichender Schutz der Bevölkerung ist nach Auffassung der Gemeinde Mulfingen erst mit einem Abstand von 1.000 m gewährleistet, zumal davon auszugehen ist, dass die Standorte für Windkraftanlagen „dauerhaft“ sind und die Anlagen der Zukunft noch höher werden könnten.

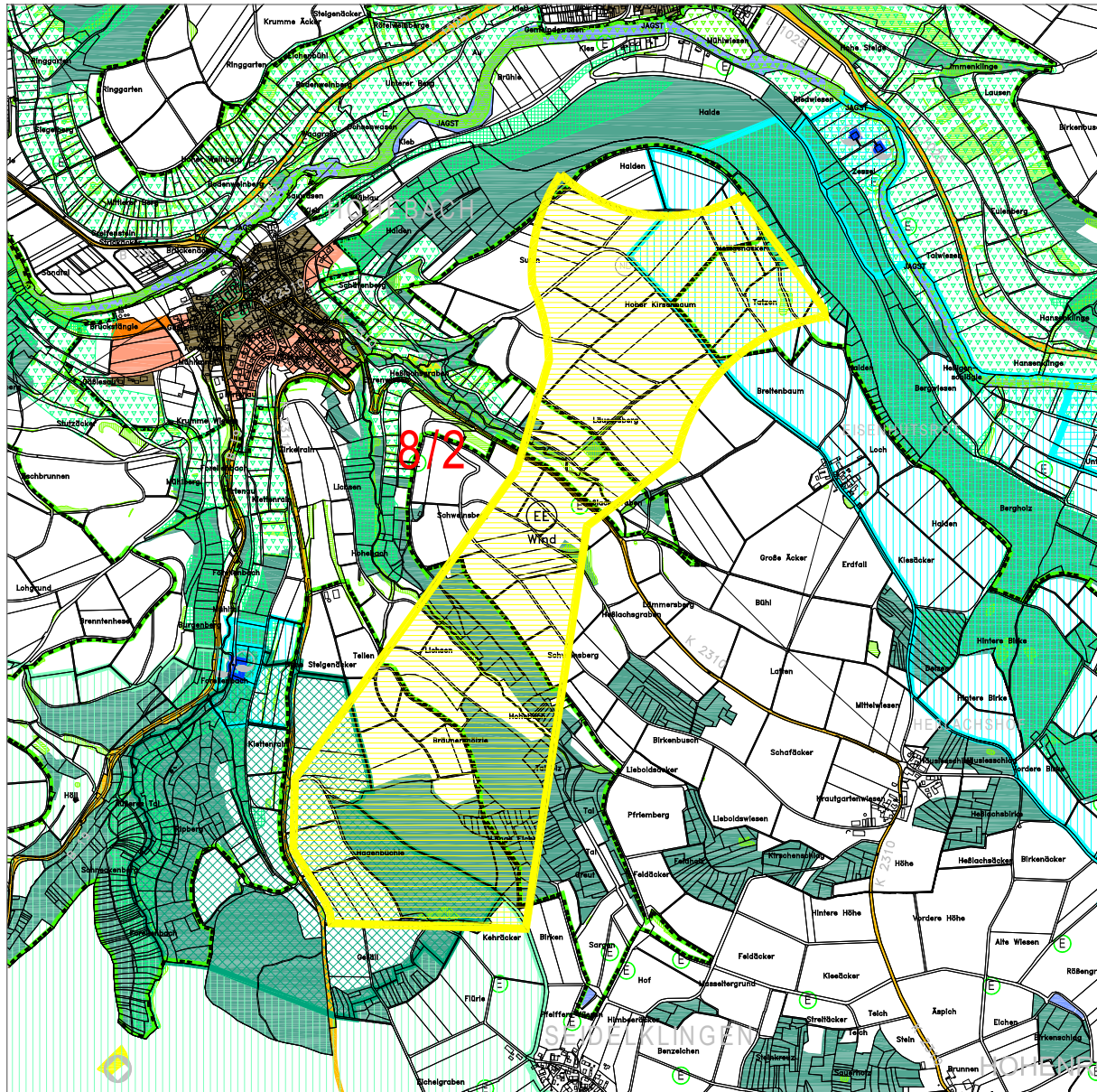
Deshalb wurde für das Gemeindegebiet Mulfingen ein einheitlicher Siedlungsabstand von 1000m gewählt, da die Auffassung vorherrscht, die Entwicklung der Windenergienutzung braucht als solide Basis eine möglichst hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. Die Festlegung des speziellen Regelwerks für Mulfingen ist als Reaktion auf die Willensäußerung der Mulfinger Bevölkerung und ihrer Interessenvertreter anzusehen.

Im Rahmen des Darstellungsprivilegs beschloss der GVV sieben Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auszuweisen sowie ein Verbot von Einzelanlagen im Außenbereich festzusetzen. Damit wird ein Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie geleistet. Die ausgewiesenen Flächen wurden durch eine Standortanalyse ermittelt und sind die windhöfigsten Flächen im Projektgebiet.

This is a detailed cadastral map of a rural area in Austria. The map shows various land parcels, each with a unique pattern and color. A yellow polygon highlights a specific area of interest. The map is labeled with various place names and features, including 'Fällriegel', 'Brunnenholz', 'Egerten', 'Lichtung', 'Krumme Straße', 'Fällriegel', 'Weidenrain', 'Steinle', 'Hummelwasen-Jack', 'Erndor', 'Haid', 'Rötelbach', 'Langenschlag', 'Güterstück', 'Alte Straße', 'Hoher Busch', 'Gollacker', 'Wind', 'Mittelberg', 'Weidenkling', 'Löffelsteizen', 'Birkenzone', and '8/1'.

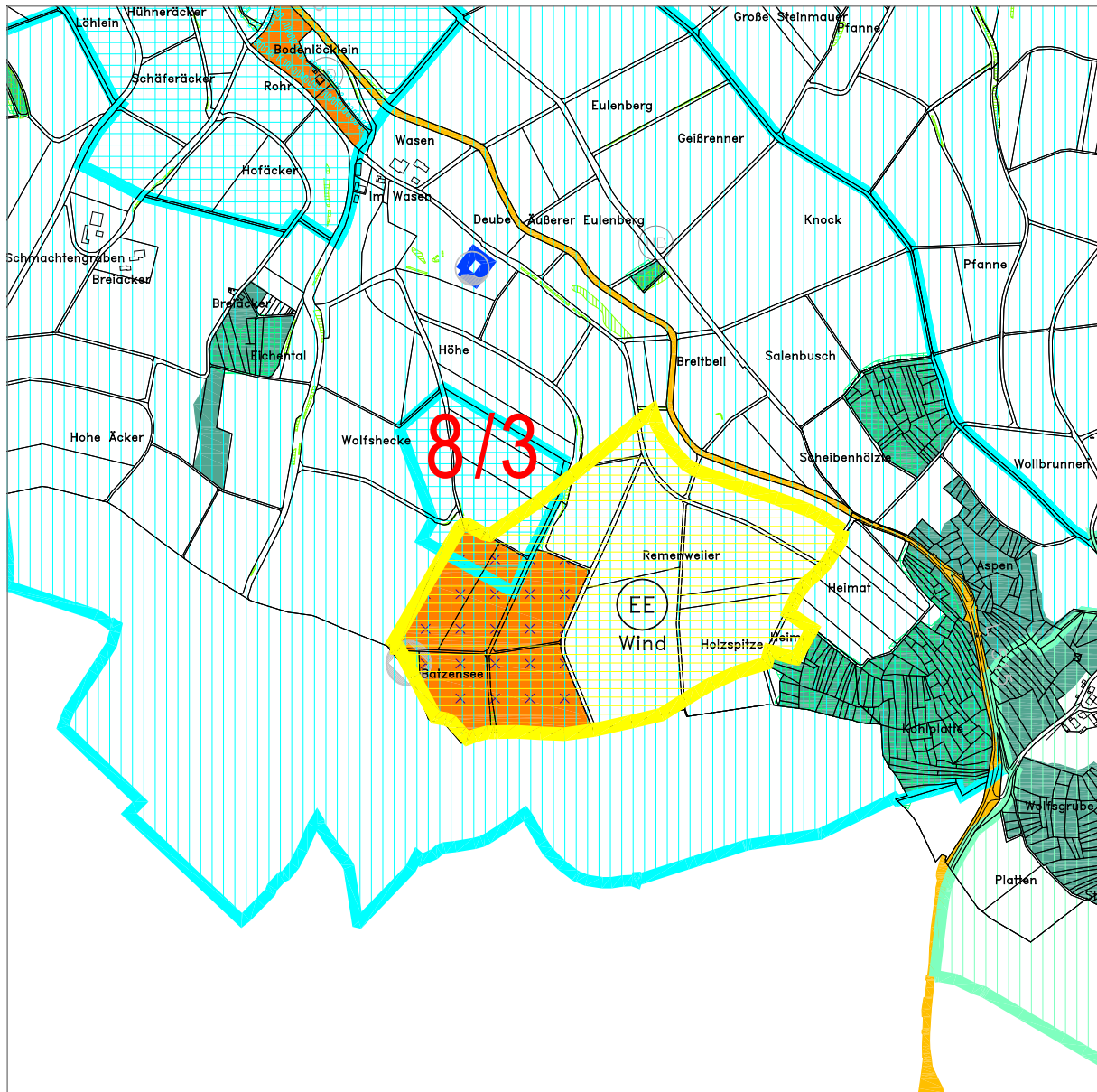
Seite 12 von 22

Änderungsnummer 8/2



Östlich von Hohebach erstreckt sich über 191 ha die Konzentrationszone mit der Änderungsnummer 8/2. Das große Gebiet weist mehrere Hochflächen mit einer hohen Windgeschwindigkeit auf, diese werden jedoch von zwei Nebentälern der Jagst voneinander getrennt. Der Waldanteil bei dieser Konzentrationszone liegt deutlich unter 50%.

Änderungsnummer 8/3

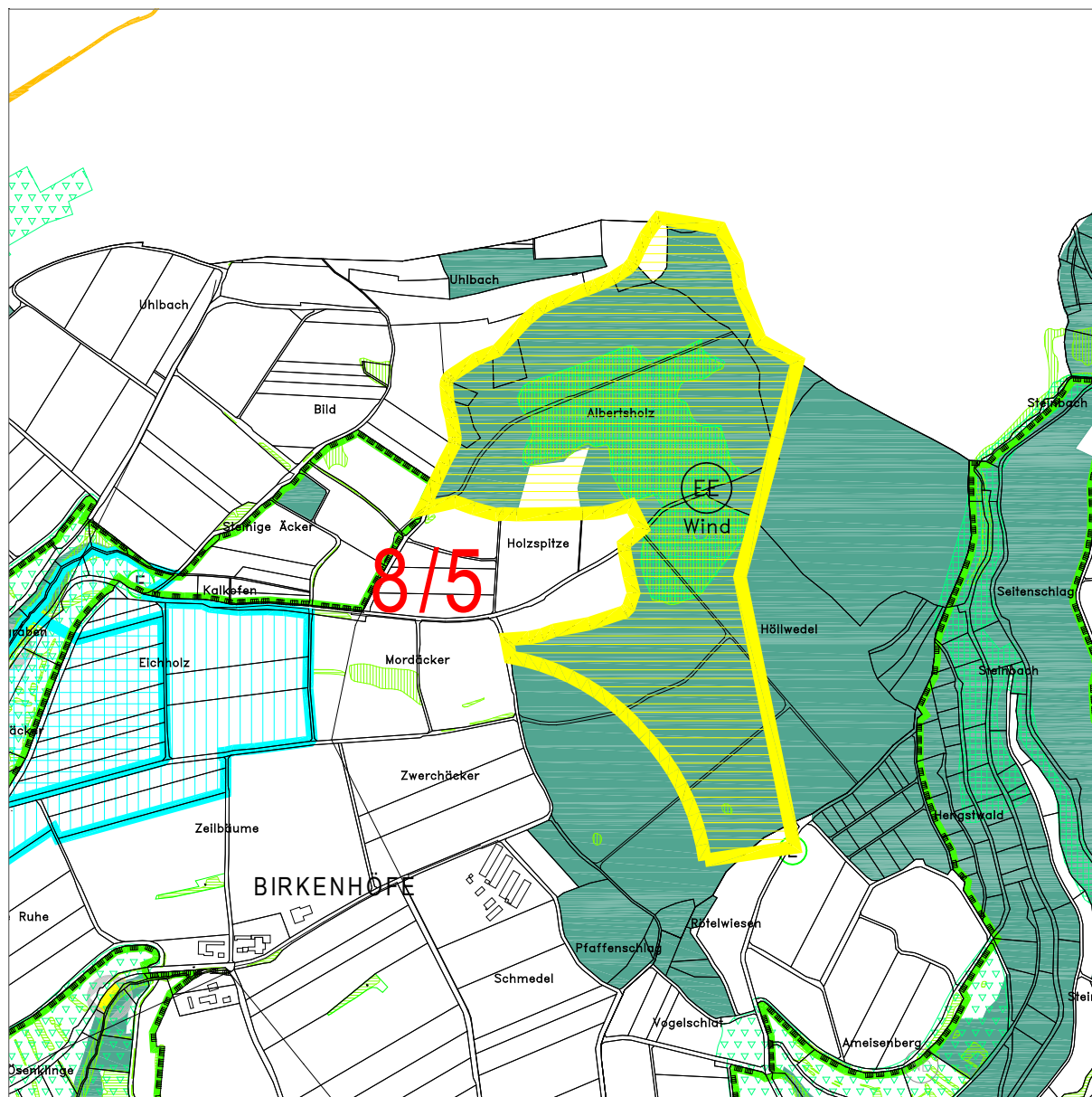


Die Konzentrationszone 8/3 kommt mit einer Gesamtfläche von 42 ha südöstlich von Oberginsbach zu liegen und orientiert sich an der Ergebnisfläche der Fortschreibung des Regionalplans Heilbronn Franken. Innerhalb der neuen Konzentrationszone liegt die bereits rechtskräftige Konzentrationszone (orange dargestellt) für Windkraftanlagen.

[illegible]

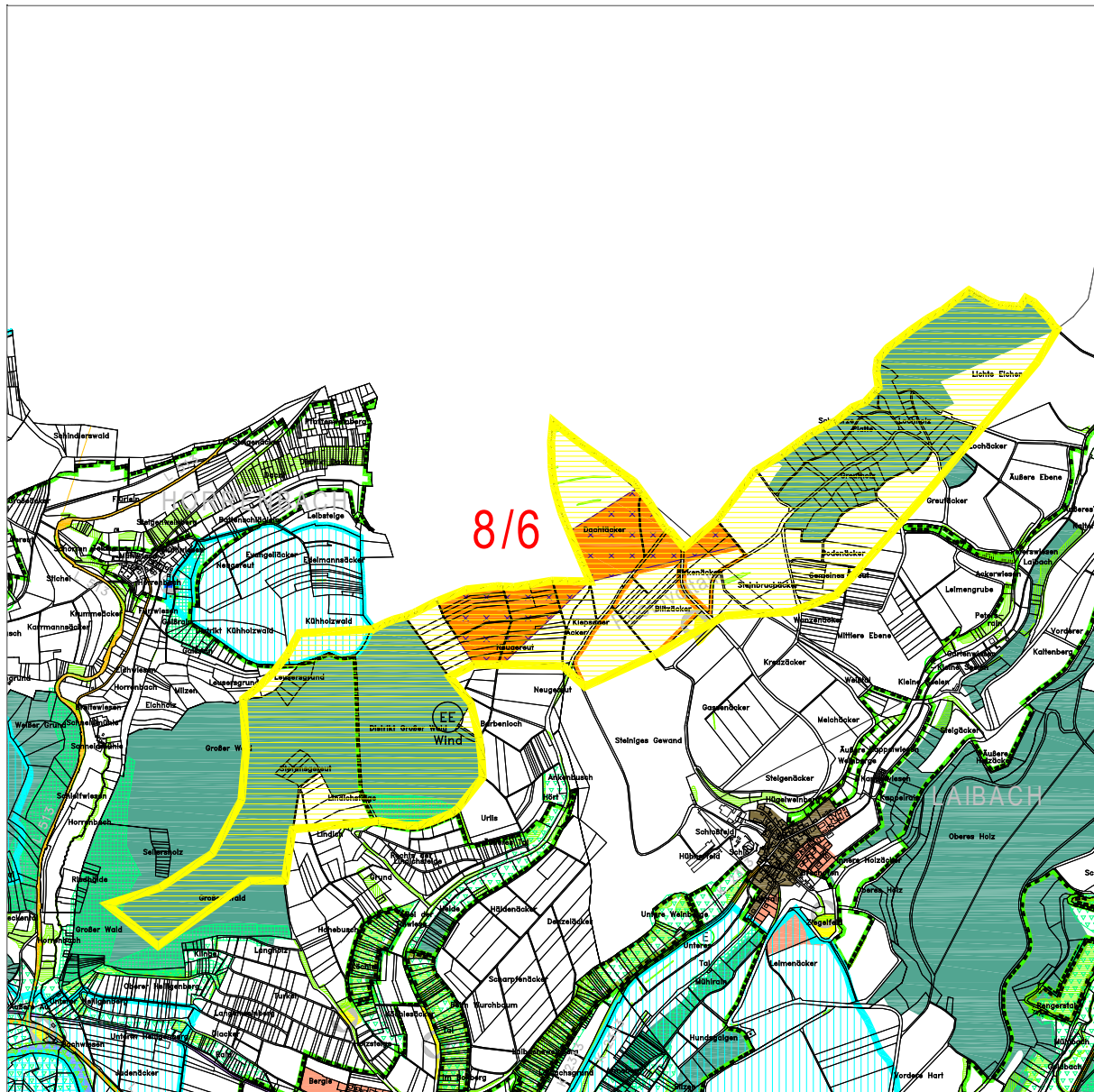
Seite 15 von 22

Änderungsnummer 8/5



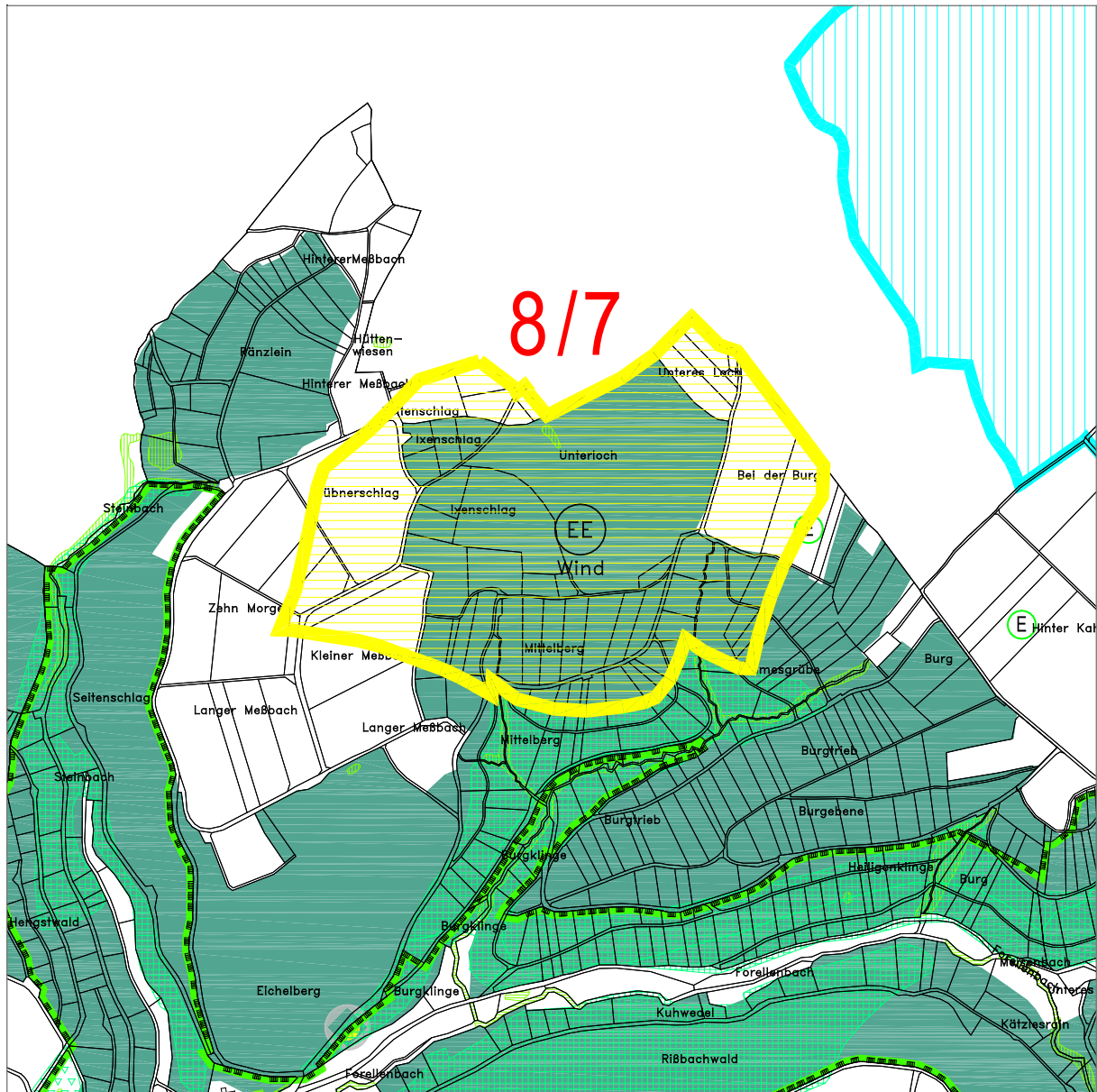
Nördlich der Birkenhöfe in Dörzbach stehen windhöfige Flächen zur Verfügung, deren Abgrenzung zum Schutze des Modellflugplatzes entlang des Waldrandes vorgenommen wurde. Diese Konzentrationszone mit der Änderungsnummer 8/5 besitzt eine Größe von 58 ha und grenzt an das Gemeindegebiet Bad Mergentheim an.

Änderungsnummer 8/6



Die interkommunale Konzentrationszone 8/6 verläuft nördlich von Laibach und umfasst 180 ha der Gemeinden Krautheim und Dörzbach. Die Ausweisung des relativ schmalen, ca. 4 km langen Bands entlang der Gemeindegrenze zu Assamstadt, orientiert sich stark an den windhöfigen Bereichen der Hochflächen.

Änderungsnummer 8/7



Nördlich von Ailringen weist der Gemeindeverwaltungsverband die zweite Fläche auf dem Gemeindegebiet Muldingen mit 67 ha aus. Die Konzentrationszone 8/7 besteht hauptsächlich aus Waldflächen, die Flächen des angrenzenden Waldschutzgebietes sind nicht mehr Bestandteil der Konzentrationszone.

Verbot für Einzelanlagen im Außenbereich

Entsprechend der besonderen Bedeutung der Windenergie als erneuerbare Energie gehören Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Zugleich hat der Gesetzgeber im Hinblick auf weitere gewichtige Belange und andere Raumnutzungsansprüche die Privilegierung damit verbunden, dass der Träger der Bauleitplanung eine planerische Steuerung durch positive Ausweisung von Flächen für solche Anlagen und damit verbunden den Ausschluss an anderer Stelle vornehmen kann.

Der Gemeindeverwaltungsverband Krautheim- Mulfingen- Dörzbach nimmt sein Darstellungsprivileg durch den Flächennutzungsplan wahr und beschließt, außerhalb der Vorrangfläche keine Windkraftanlagen zuzulassen.

Artenschutzrechtliche Belange

Bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ist im Sinne der §§44 f BNatSchG eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die europäischen Vogelarten durchzuführen. Artenschutzrechtliche Vorgaben sind aber schon bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen, so dass auch für den Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Krautheim, Mulfingen und Dörzbach eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die geplanten Konzentrationszonen für Windkraft durchzuführen ist.

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die erforderliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach der ersten Verfahrensrunde angefertigt. Diese Vorgehensweise garantiert, dass nur Flächen untersucht werden, die auch eine reelle Chance auf eine spätere Genehmigung besitzen.

Denkmalpflege

Hinsichtlich des Denkmalschutzes ist der §20 des Baden Württembergischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten:

- (1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und die Denkmalschutzbehörde es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten.
- (2) Die höhere Denkmalschutzbehörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, den Fund auszuwerten und, soweit es sich um bewegliche Kulturdenkmale handelt, zu bergen und zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.
- (3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen bekannt werdenden Funde unverzüglich der höheren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

Abwägung und Begründung

Gewähltes Abstandsszenario

Die Kriterien der Standortanalyse wurden schon Ende 2011 erstmalig diskutiert und vorläufig bestimmt. Sie wurden dann in Anlehnung an den Entwurf des Windenergieerlasses des Landes Baden Württemberg und den Kriterien des Regionalverbands Heilbronn- Franken modifiziert und angepasst. Parallel dazu wurde stetig geprüft, ob durch die Bestimmung der Kriterien noch ausreichend Ergebnisflächen entstehen können, um eine „Verhinderungsplanung“ auszuschließen.

- Das Hauptaugenmerk liegt auf dem größtmöglichen Schutz der Bevölkerung sowie einer großen Akzeptanz bezüglich der ausgewiesenen Standorte. Deshalb wurden die mehrfach geäußerten Wünsche der Mulfinger Bevölkerung nach einem einheitlichen Siedlungsabstand von 1000m für die Standortanalyse berücksichtigt.
- Zu Straßen wurden die gesetzlichen Mindestabstände eingehalten.
- Zu Naturschutzgebieten sowie Bann- und Schonwaldgebiete wurde ein Schutzabstand von 200m eingehalten, andere relevante Schutzgebiete sollen per Einzelfallprüfung auf eine potentielle Betroffenheit hin untersucht werden.
- Aufgrund der unklaren Situation bezüglich der Berücksichtigung militärischer Belange wurde lediglich ein Abstand von 0,5 km beidseits der Tiefflugtrasse als striktes Ausschlussgebiet definiert, um nicht von vorneherein Standorte auszuschließen, die auch aus militärischer Sicht genehmigungsfähig sind.

Eingriffsregelung

Zum aktuellen Zeitpunkt lassen sich keine verlässlichen Aussagen über die Größe und Schwere des Eingriffs in den Naturhaushalt treffen, da lediglich eine Ausweisung von Konzentrationszonen erfolgt. Abhängig von Größe und Anzahl der Windkraftanlagen stellt sich der Eingriff sehr differenziert dar. Deshalb muss ein späterer Vorhabenträger der Windkraftanlage im konkreten Bauantrag einen Nachweis über die Kompensierung des Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt bringen. Die Kompensationsmaßnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Höhe und Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahme ist abhängig von der Anzahl, Form, Größe und Lage der geplanten Windkraftanlagen.

Da es sich bei den vorliegenden Windkraftanlagen hauptsächlich um einen Eingriff in das Landschaftsbild handelt, wird empfohlen, einen Ausgleich zur Aufwertung des Landschaftsbildes durchzuführen.

Zur Erfüllung des Minimierungsgebotes wird angeregt, die Oberflächen der Windkraftanlage mit nicht reflektierenden Materialien zu beschichten (Reduktion des Diskoeffektes).

Abwägung und Begründung zu den Einzelanlagen

Der planende Gemeindeverwaltungsverband (GVV) kann zugunsten bestimmter Schutzgüter die Privilegierung für Flächen außerhalb der im Flächennutzungsplan definierten Konzentrationszone aufheben (Darstellungsprivileg). Der GVV möchte keine Vielzahl von räumlich weitgestreuten Einzelanlagen sondern eine Bündelung an raumverträglichen Standorten. Die Notwendigkeit der Bündelung stützt sich auf mehrere Belange:

Naturschutz

Das Gebiet des GVV verfügt über zahlreiche geschützte Biotope, Naturdenkmale und Schutzgebiete. Durch die offene Privilegierung von Windkraftanlagen im gesamten Außenbereich würde das Landschaftsbild des Jagsttals stark beeinträchtigt werden. Der momentane Charakter einer ungestörten Naturlandschaft würde durch die Fernwirkung der Windkraftanlagen bei Tag sowie die blinkenden Lichter bei Nacht eine nachhaltige Beeinträchtigung erfahren. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen gegen die Privilegierung der Windkraftanlagen im gesamten Plangebiet erhebliche Bedenken.

Anwohnerschutz

Würde die Privilegierung im gesamten Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands zugelassen, müsste sich der Abstand der möglichen Einzelanlagen lediglich über den Immissionsschutz regeln. Gerade für die zahlreichen Dorfgebiete und Hofstellen im Außenbereich könnten dadurch relativ geringe Abstände zu entstehenden Windkraftanlagen resultieren.

Der GVV verfolgt mit der Ausübung des Darstellungsprivilegs die Aufgabe, die rein wirtschaftlichen Interessen der potentiellen Windkraft- Betreiber und Grundstückseigentümer den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes unterzuordnen.

Abwägung und Begründung zu den Konzentrationszonen

Bei der Abwägung der öffentlichen Belange 'Schutz des Landschaftsbilds' gegenüber der Schaffung von Flächen für die Nutzung der Windenergie hat der GVV versucht eine, allen öffentlichen und privaten Belangen, gerecht werdende Lösung zu finden. Dabei kam man zu dem Ergebnis, durch die Ausweisung der sieben Konzentrationszonen für Windkraftanlagen den Eingriff in das Landschaftsbild zu bündeln und die restlichen Flächen, zum Schutz des Landschaftsbildes und der Bevölkerung, von Windkraftanlagen frei zu halten. Außerdem ist man überzeugt, durch die Ausweisungen von insgesamt 720 ha der Windenergienutzung substantiell Raum zu schaffen- und zwar an wirtschaftlich sinnvollen und gleichzeitig verträglichen Standorten.

Kartenwerk

Flächennutzungsplan im Maßstab 1: 15.000

- Blatt West
- Blatt Ost